

Mer k b l a t t

über die gesetzliche Mitarbeiter Unterrichts- und Schulungspflicht des Unternehmers



Brandschutz:

BGR A1 4.3
ASR 13 / 1.2

Personen sind mit der Handhabung von Feuerlösch- und Brandschutzeinrichtungen vertraut zu machen; z. B. durch Brandschutzübungen und Unterweisungen in der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen

Arb.StättV Anhang 2.2

Feuerlösch-Einrichtungen müssen in jedem Unternehmen vorhanden sein

Arbeitssicherheit
ArbSchG §§ 12 + 14

In allgemeinen Unternehmen und/oder im Öffentlichen Dienst

BetrVG § 81

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über dessen Aufgabe und Verantwortung zu unterrichten

BGB § G 18

sowie über die Art seiner Tätigkeit zu unterrichten.....

BetrSichV § 9
SBG VII § 114
JArbSchG § 29

Die Arbeitnehmer sind vor der Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal (1 x) jährlich zu unterweisen.....
Unterweisung über Gefahren vor Beginn der Beschäftigung

Arb.StättV

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung muss durchgeführt werden.....

BildscharbV § 6

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit An Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Abständen.....

BetrSichV (u.a.):

Grundpflichten und -rechte bezüglich der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit;

BGV A1

Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln

EU-RL 89/391 EWG

und viele andere Vorschriften verpflichten den Unternehmer, seine Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in angemessenen

EU-RL 90/270 EWG
Art. 7 + 9

Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über Unfall- und Gesundheitsgefahren und deren Abwehr zu unterweisen

Umgang mit Gefahrgut / Gefahrstoffen

GbV § Beauftragte oder sonstige verantwortliche Personen im Sinne der GbV § 1a Nr. 5+6 müssen ausreichende Kenntnisse durch wiederholende Unterweisungen vermittelt bekommen

GefStoffV § 14 Abs. 2

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.....

ADR 1.3.1 – 1.3.3

Die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3.2 unterwiesen sein Die Unterweisung muss auch die in Kapitel 1.10 aufgeführten besonderen Vorschriften für die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter beinhalten.